

## Einschreiben

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Biel, 20. Mai 2017

### **Einsprache gegen das Ausführungsprojekt "A5 Westumfahrung Biel"**

vom  
Verein Netzwerk Bielersee, mit Sitz in Biel,  
p.a. Adrian Jakob, Präsident, Untere Zelg 36, 3145 Oberscherli,

und von  
Aqua Viva,  
Postfach 1157, Weinsteig 192, 8201 Schaffhausen,

beide Organisationen vertreten durch die Unterzeichnenden.

#### I. Formelles

Aqua Viva ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist steuerbefreit und gemäss Umweltschutzgesetz Art. 55 zur Verbandsbeschwerde berechtigt. Aqua Viva setzt sich landesweit für einen umfassenden Schutz und die Aufwertung von Gewässern, Auen, Feuchtgebieten, Gewässer- und Moorlandschaften ein.

Der Verein Netzwerk Bielersee setzt sich auf regionaler und lokaler Ebene für eine nachhaltige Entwicklung ein. Er trägt mit seinen Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums und der Lebensqualität in der Region Bielersee bei.

#### II. Ausgangslage

Im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz haben die eidgenössischen Räte die Strassenverbindungen von nationaler Bedeutung festgelegt. Die A5 Umfahrung Biel soll eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz schliessen, nämlich die Verbindung von Solothurn nach Neuenburg. Gleichzeitig soll das neue Teilstück rund um Biel die A5 mit der A16 Transjurane und der T6 Richtung Bern verbinden. Zudem soll die N5 Umfahrung Biel im Interesse der Wohnbevölkerung das Lokalnetz wirksam entlasten.

Die oben aufgeführten Schutzorganisationen sehen im Ausführungsprojekt "A5 Westumfahrung Biel" wesentliches Optimierungspotenzial. Gemäss den Statuten und den Grundsätzen der beiden Vereine liegt der Fokus unserer Betrachtung/Einsprache auf 1) der Grundwassersituation im Bereich Westast, 2) dem Halbanschluss Biel-West in der Seevorstadt und 3) dem Tunnelportal Vingelz im Rusel.

### **III. Rechtsbegehren**

#### **Antrag 1**

Die Auswirkungen des Bauwerkes bezüglich Grundwasserfluss und Staueffektes sind ungenügend geklärt, die Bauherrschaft ist anzuweisen, die Effekte des Projektes auf den Grundwasserfluss des Schüssgrundwassers vollständig abzuklären unter Auflistung möglicher Kostenfolgen. Eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, in welcher das UVEK die notwendigen Auflagen zum Grundwasserschutz festlegt, sei nicht zu erteilen.

#### **Begründung**

Die Stadt Biel ist weitgehend über Grundwasserleiter gebaut. Das Grundwasser im Schüss-Schotter liegt grossräumig knapp unter der Oberfläche, es fliesst Richtung Bielersee. Die Fliessrichtung verläuft somit mehr oder weniger senkrecht zum Projekttrassee. In allen Teilprojekten wird das Grundwasser durch das Bauprojekt massgebend beeinflusst. Das oberflächennahe Grundwasservorkommen wird durch die Tunnelbauten und die im Untergrund verbleibenden Baugrubenabschlüsse praktisch überall vollständig durchtrennt. Um den Durchfluss zu gewährleisten sollen während der Bauphase sogenannte Regulierbrunnen und in der Betriebsphase sogenannte Dükerschächte zum Einsatz kommen um den Staueffekt zu regulieren und den Durchfluss zu erhalten. Die Wirksamkeit der Systeme wurde nur punktuell getestet, aber nicht flächendeckend untersucht, Die Karte 5.5.6 auf S. 158 UVB deutet darauf hin, dass das Schwankungsverhalten des Grundwasserspiegels standortspezifisch andere Ursachen hat und Systemzusammenhänge nur ungenügend modelliert werden können. Da plötzliche Grundwasserspiegel-Veränderungen in der ganzen Innenstadt von Biel Auswirkungen auf die Gebäude haben können, erachten wir das Risiko von Absenkungen, Setzungen, Risse und Wassereinträge für die bestehende Bausubstanz über dem Grundwasser in Biel als erheblich. Ein Kurzgutachten der Firma Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 5.5.2017, weist ebenfalls in diese Richtung.

#### **Antrag 2**

Dem Projekt Halbanschluss Biel West in der Seevorstadt sei in der publizierten Form die Baubewilligung zu verweigern und es sei die Ausführungsvariante „Sputnik“ weiter zu verfolgen. Im Weiteren sei für den geplanten Installationsbereich auf dem Strandboden ein alternativer Standort zu finden.

#### **Eventualantrag**

Um die A5 Netzvollendung umwelt- und landschaftsschonender auszugestalten, sei die Autobahn ab Brüggmoos bis nach Vingelz als unterirdisch in einem Tunnel geführte Autobahn 2. Klasse zu planen. Auf die Anschlüsse Bienne Centre und Biel-West sei zu verzichten.

#### **Begründung**

Der geplante Halbanschluss Biel-West entwertet das Erholungsgebiet Strandboden und die national geschützten Naturräume Felseck und Pavillon massiv. Die geschützte Baumallee Seevorstadt und die Baumallee an der Neuenburgstrasse erleiden massive Eingriffe. (UVB 3. Stufe S. 23 Absenkung Neuenburgstrasse um 3 Meter auf einer Länge von 110 Meter). Der Halbanschluss Biel-West führt zu Eingriffen in das kantonale Naturschutzgebiet Felseck (NSG 33) und das Inventarobjekt 5518 des

Bundesinventares Trockenwiesen- und Weiden. Als Schutzgüter von nationaler Bedeutung sind diese nach Art.6 NHG ungeschmälert zu erhalten und in jedem Fall grösstmöglich zu schonen. Schon im UVB 2. Stufe wies das AUE darauf hin, dass die Schutzmassnahmen für diese Objekte ungenügend nachgewiesen sind (UVP 29.11.2012, S.11). Er fordert zusammen mit dem BAFU die ungeschmälerte Erhaltung des TWW-Objektes Pavillon (S.12).

Durch den Bau des Halbanschlusses Biel-West wird die Fläche des Strandbodens tangiert, einerseits zu Installationszwecken während der 15-jährigen Baustelle (UVB 3.Stufe, S. 35 „Besonders viel Land wird im Bereich Strandboden für Installation, Umlegung Werkleitungen, Materialbewirtschaftung und provisorische Fahrbahnverlegungen beansprucht), andererseits grundsätzlich durch das Strassenprojekt. Der Strandboden liegt im Perimeter „Umgebungszone XXIX Strandboden/öffentliche Grünzone“. Die U-ZO XXIX, deren hohe Qualität einerseits vom Gebäudekomplex „Seeland Gymnasium“, andererseits von der weitläufigen öffentlichen Grünzone mit zugehöriger Infrastruktur geprägt wird, ist der Aufnahmekategorie „a“ zugeordnet. Die Aufnahmekategorie qualifiziert den ausgeschiedenen Bereich, „a“ bedeutet, dass eine Umgebungszone „ein unerlässlicher Teil des Ortsbildes“ und „unverbaut“ ist, oder mit Bauten versehen ist, „die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen“. Das ISOS postuliert für die U-ZO XXIX das höchst mögliche Erhaltungsziel „a“, das „Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche“.

Die massiven Eingriffe und Einschränkungen durch den Halbanschluss Biel-West auf den Strandboden lassen sich mit diesen gesetzliche Vorgaben nicht vereinbaren.

Die durch den Bau des Halbanschlusses städtebaulichen Veränderungen sind entsprechend gross. Dort, wo sich die Stadt Richtung See ausdehnen könnte, dort wo ein städtebaulicher Auftakt zur Stadtmitte hin entstehen könnte sind zwei riesige Infrastrukturanlagen geplant. Die Restflächen werden mit einem Parkhaus, die Alpenstrasse begleitend und einem Bürogebäude konzeptlos beplant, die Restfläche „Krautkuchen“ hinter dem Bahndamm soll unverständlicherweise als Ausgleichs-/Parkfläche dienen. War das damalige Abschneiden der Stadt zum See mit dem Bau des SBB-Bahndammes ungünstig so ist auch ein Autobahnhalbanschluss, vor allem in seiner Auswirkung betreffend Präsenz und Lärm, eine weitere zusätzliche Barriere zwischen Stadt und See. Insgesamt erachten wir die Auswirkungen des Halbanschlusses Biel-West auf die ungeschmälerte Erhaltung als nicht gesetzeskonform bzw. die grösstmöglicher Schonung des nationalen Schutzobjektes und des Strandbodens als ungenügend. Eine objektive Interessenabwägung führt dazu, dass das nationale Interesse am Bau einer durchgehenden Nationalstrasse zwischen Luterbach und Yverdon ohne den Bau des Halbanschlusses Biel-West realisiert werden kann. Der Halbanschluss Biel-West dient zu 80% regionalen Verkehrsinteressen und hat deshalb in einer Abwägung nach Art. 18 NHG zurückzustehen. Aus oben aufgeführten Gründen kann der Anschluss Biel-West nicht genehmigt werden und das Projekt ist in dieser Form zurückzuweisen.

### Antrag 3

Dem Projekt Tunnelportal Vingelztunnel sei in der publizierten Form die Baubewilligung zu verweigern und es sei nach einer landschaftsverträglicheren Lösung zu suchen.

### Begründung

Im vorliegenden Projekt liegt das Tunnelportal auf Niveau bestehender Neuenburgstrasse, die zusätzliche Verkehrsspur in Richtung Biel liegt ebenfalls auf diesem Strassenniveau. Die Verkehrsspur in Richtung Twann hingegen quert das Tunnelportal in Hochlage. Daraus resultieren grosse Terrainveränderungen und es werden Stützmauern benötigt. Um der Anlage einen ökologischen Anstrich zu verpassen, sind diese massiven Betonmauern mit ortsfremden Steinkorbelementen garniert. Das Bauwerk wird zum See hin mit Bäumen kaschiert, dies ist zwar nicht falsch, wirkt aber etwas hilflos.

Wir fordern die Entwicklung und Visualisierung folgender Ausführungsvariante:  
A5 Anschluss an Neuenburgstrasse in Tieflage und die Erstellung der zwei zusätzlichen Verkehrsspuren in Richtung Ost und West auf dem Niveau der bestehenden Neuenburgstrasse. Mit diesem Lösungsansatz könnten die massiven Terrainveränderungen minimiert werden.

#### IV. Generelles Fazit

Das Gesamtprojekt A5 Umfahrung Biel bedingt mehr als 60 Gebäudeabbrüche, auch geschützte Liegenschaften gehören dazu, grossflächige Waldrodungen (Definitiv 5096 m<sup>2</sup>), das Fällen von geschützten Bäumen und Alleen, massive Veränderungen im Grundwasserbereich und die Zerstörung von historischen Verkehrswegen. Die Autobahn stellt zudem einen massiven, irreparablen Eingriff im Stadtkörper dar, die daraus abgeleiteten städtebaulichen Planungen sind völlig ungesichert.

Wir bitten Sie, unsere Einsprache sorgfältig zu prüfen und unser Rechtsbegehren gutzuheissen.

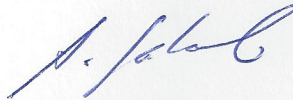
Freundliche Grüsse,



Thomas Weibel  
Präsident Aqua Viva



Benjamin Leimgruber  
Stv. Geschäftsführer Aqua Viva



Adrian Jakob  
Präsident Verein Netzwerk Bielersee  
Vorstandsmitglied Aqua Viva